

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3.10.2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3.10.2001

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Antrag der Republik Österreich)

(REM 02/01)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3.10.2001

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist
(Antrag der Republik Österreich)**

(REM 02/01)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993³ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

⁴ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 4. Januar 2001 eingegangenen Schreiben vom 15. Dezember 2000 ersucht die Republik Österreich die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Eine österreichische Firma, nachstehend die Beteiligte genannt, war Inhaberin einer Bewilligung der aktiven Veredelung für die Verarbeitung von Milchpulver mit einem Fettgehalt bis zu 27 GHT (KN-Code 0402 21 19) zu Lebensmittelzubereitungen.
- (3) Zur Kontrolle des Milchpulverfettgehalts wurde die Beteiligte in der AV-Bewilligung verpflichtet, von Einfuhrwaren (die in das Verfahren übergeführten Nichtgemeinschaftswaren) Muster zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
- (4) Im Dezember 1999 wurden von der Beteiligten sechs Sendungen Milchpulver in die aktive Veredelung übergeführt. Gemäß der Verpflichtung in ihrer Bewilligung ließ die Beteiligte ein Muster entnehmen, um den Fettgehalt der Ware zu untersuchen. Diese Untersuchung ergab einen Gehalt von mehr als 27 GHT. Die Bestellung der Beteiligten lautete aber auf Milchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 GHT.
- (5) Nach Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse unterrichtete die Beteiligte sofort die Zollbehörden und beantragte eine Änderung der AV-Bewilligung, um diese auf Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT zu erweitern.
- (6) Da die Beteiligte zu diesem Zeitpunkt über keine Bewilligung für die Veredelung dieser Ware im Rahmen ihrer AV-Bewilligung verfügte, waren die österreichischen Behörden der Auffassung, dass die Veredelungsvorgänge ohne gültige Bewilligung erfolgt waren.

- (7) Durch die Nichterfüllung der im Rahmen des AV-Verfahrens vorgesehenen Verpflichtung entstand gemäß Artikel 204 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates eine Zollschuld.
- (8) Diese Behörden forderten daher von der Beteiligten die Entrichtung der geschuldeten Einfuhrabgaben für die sechs Sendungen Milchpulver in Höhe von XXXXX, für die die Beteiligte eine Sicherheit geleistet hat; der Erlass dieses Betrags wird im vorliegenden Fall beantragt.
- (9) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen Behörden der Republik Österreich teilte die Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass sie die der Kommission von den österreichischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (10) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 15. Juni 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (11) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können die Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern die Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (12) Nach der ständigen Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, nach der das Vorliegen besonderer Umstände festgestellt wird, wenn diese dazu geführt haben, dass sich die Beteiligte im Unterschied zu anderen die gleiche Tätigkeit ausübenden Beteiligten in einer Ausnahmesituation befindet und sie ohne diese Umstände die aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteile nicht zu tragen hätte.

- (13) Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Beteiligte im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT eingeführt hat, wobei ihre Bewilligung nur für Milchpulver mit einem Fettgehalt bis zu 27 GHT galt. Daher war die Bewilligung für diese Vorgänge nicht anwendbar, und es entstand somit eine Zollschuld zu Lasten der Beteiligten.
- (14) Aus den von den österreichischen Behörden übermittelten Unterlagen geht aber ebenfalls hervor, dass die Beteiligte ganz wie bei ihren vorhergehenden Bestellungen Milchpulver mit einem Fettgehalt bis zu 27 GHT bestellt hatte. In sämtlichen Begleitpapieren war angegeben, dass es sich um eine Ware des Codes 0402 21 19 der Kombinierten Nomenklatur und damit um Milchpulver mit einem Fettgehalt bis zu 27 GHT handelte. Die Beteiligte hatte daher bei Eintreffen der Lieferungen keinen Grund zur Annahme, dass die gelieferten Waren nicht mit der tatsächlichen Bestellung übereinstimmten.
- (15) Nachdem aber die Beteiligte nach einer Untersuchung der Ware feststellte, dass der Fettgehalt mehr als 27 GHT betrug, setzte sie sich sofort mit den zuständigen Zollbehörden in Verbindung und beantragte eine Erweiterung der ihr erteilten Bewilligung auf diese Art von Waren. Diese Erweiterung wurde ihr am 11. Januar 2001 erteilt.
- (16) Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass dieses Milchpulver in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt wurde; es gibt daher keine Auswirkungen für die Eigenmittel der Gemeinschaften.
- (17) Aus dem Obigen geht hervor, dass all diese Tatbestände zusammengenommen als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten können.
- (18) Die Umstände im vorliegenden Fall (ein nur einmal begangener Fehler) sind nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen; dies bestätigen auch die zuständigen österreichischen Behörden. Die Beteiligte hat all ihre anderen Pflichten in Verbindung mit der Zollanmeldung erfüllt, u.a. die zur Untersuchung der Ware, wie dies in der AV-Bewilligung vorgesehen war.

(19) Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt, dem Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben stattzugeben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags der Republik Österreich vom 15. Dezember 2000 sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 3.10.2001

Für die Kommission
[...]
Mitglied der Kommission